

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

Inhaltsübersicht

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Trägerschaft | 10. Ausschluss vom Besuch,
Kündigung durch den Träger |
| 2. Aufnahme | 11. Betreuungsjahr |
| 3. Anmeldung | 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personen-
sorgeberechtigten, Sprechstunde |
| 4. Abmeldung, Kündigung | 13. Betretungsrecht,
Rauch- und Alkoholverbot |
| 5. Öffnungs-, Schließzeiten, Ferien | 14. Elternbeitrag |
| 6. Buchungszeit, Betreuungsvertrag | 15. Versicherungsschutz bei Unfällen |
| 7. Verpflegung | 16. Aufsichtspflicht, Versicherung und
Haftung |
| 8. Regelmäßiger Besuch | 17. Inkrafttreten |
| 9. Krankheit, Meldepflicht | |

1. Trägerschaft

- (1) Die Kindertageseinrichtungen mit den Schulkindbetreuungen **Bertoldshofen und Geisenried** sowie der **Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen** sind Einrichtungen der Stadt Marktoberdorf.
- (2) Die Schulkindbetreuungen an den Kindergärten sowie die Kinderhorte sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). An den genannten Kindertageseinrichtungen wird ein separates Angebot für Grundschul Kinder nach Schulende bzw. in den Schulferien eingerichtet. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung bzw. in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gemäß der Betriebszulassung des Landratsamts Ostallgäu. Grundsätzlich werden Grundschul Kinder mit Hauptwohnsitz in Marktoberdorf aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Grundschul Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
 2. Grundschul Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Grundschul Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 4. Grundschul Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen;

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

5. Grundschul Kinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird;
6. Schulkinder bis 14 Jahre, die bereits eine weiterführende Schule besuchen

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Der Erste Bürgermeister kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine Zusage erfolgt drei Monate vor Beginn der Betreuung.
- (4) Kinder, die Mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (5) Über die Aufnahme in die Schulkindbetreuung bzw. den Kinderhort entscheidet die Einrichtungsleitung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder den Kinderhort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung bzw. für den Kinderhort erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung grundsätzlich vorzustellen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr, eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Neben einer ärztlichen Bescheinigung kann auch der Impfausweis oder das Untersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes sind die erwünschten Endzeiten anzugeben. Zum Schuljahresbeginn haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die konkreten Buchungszeiten (unter Benennung des Beginns und des Endes) in einem Betreuungsvertrag für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Insbesondere der Beginn und das Ende der Buchungszeit sind einzuhalten und können nicht überzogen oder vorgerückt werden. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Einrichtungsleitung und nach Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages.

4. Abmeldung/Kündigung

- (1) Beiden Vertragspartnern steht eine Probezeit von drei Monaten zu (siehe Nr. 2 Absatz 5). In dieser Zeit kann der Vertrag jederzeit durch beide Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Probezeit beginnt am Tag der Aufnahme.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (3) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (4) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung zum 31.7. eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres die Grundschule verlassen, bedarf es keiner Abmeldung. Kinder, die im folgenden Schuljahr weiterhin die Schulkinderbetreuung bzw. den Kinderhort in Anspruch nehmen, haben eine schriftliche Verlängerung (Buchungsbeleg) vorzunehmen.

5. Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

- (1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den mehrheitlich nachgefragten Buchungs- und Bedarfszeiten der Personensorgeberechtigten und können sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Personensorgeberechtigten ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie der Homepage der Stadt Marktoberdorf www.marktoberdorf.de.
- (2) Der Gesetzgeber gestattet bis zu 30 Schließtage pro Jahr. Schließzeiten werden zeitnah bekannt gegeben.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen in der Regel geschlossen. Ein Ferienbetreuungsangebot kann zentral in einer der Einrichtungen erfolgen.
- (4) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Schulkindbetreuung oder dem Kinderhort rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne des BayKiBiG sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

10 Stunden pro Woche.

- (2) Reduzierungen der Buchungszeit (auf schriftlichen Antrag) im laufenden Betreuungsjahr werden aus Gründen der Planungssicherheit erst 3 Monate ab der Änderung zum nächsten vollen Monat, jedoch nicht zum August eines Jahres, vorgenommen. Ansonsten sind Ausweitungen der Buchungszeiten auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

7. Verpflegung

Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

7. Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Schulkindbetreuung oder der Kinderhort kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Schulkindbetreuung bzw. den Kinderhort regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung zeitnah über die Abwesenheit zu informieren.
- (3) Aufgrund ihrer Reife dürfen Schulkinder selbständig in die Einrichtung kommen bzw. alleine den Nachhauseweg antreten. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss dies in schriftlicher Form dem Personal der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (4) Der Schulkindbetreuungs- bzw. Kinderhortbetrieb kann auch außerhalb des Schul- bzw. Kindergartengeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen, Projektnachmittage, Hallenbad etc.).

9. Krankheit, Meldepflicht

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Schulkindbetreuung bzw. den Kinderhort während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Schulkindbetreuung bzw. des Kinderhorts unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Das pädagogische Personal ist nicht verpflichtet Medikamente zu verabreichen.
- (4) Kinder bei denen eine Erkrankung während des Einrichtungsbesuches auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (5) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Schulkindbetreuungen bzw. des Kinderhortes oder die Kindertageseinrichtungsleitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

- (7) Infiziert sich ein Kind in der Schulkindbetreuung bzw. im Kinderhort mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung bzw. des Kinderhorts ausgeschlossen werden,
1. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
 4. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
 5. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.
 6. wenn wiederholt die festgelegten Termine der Bring- und Abholzeiten im Rahmen der Buchungszeiten nicht eingehalten werden.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Schulkindbetreuung bzw. des Kinderhorts ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt mit am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Die Schulkindbetreuung der Kindertageseinrichtung soll im Elternbeirat vertreten sein. Für den Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schulkindbetreuung bzw. dem Kinderhort hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und Elterngespräche, Aktionen und Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- (3) Einzelgespräche sind mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu vereinbaren.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

- (4) Mindestens einmal pro Betreuungsjahr werden Entwicklungsgespräche angeboten.
- (5) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des pädagogischen Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft bei vorliegender Schweigepflichts-entbindung durch die Personensorgeberechtigten notwendig.

Sollte dies nicht erwünscht sein, ist die Kindertageseinrichtung hierüber schriftlich zu informieren.

13. Betretungsrecht, Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) Das Betreten der Kindertageseinrichtung oder des Kinderhortes ist außerhalb der Öffnungszeiten verboten.
- (3) In allen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtungen und der Grundschule herrscht Rauch- und Alkoholverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

14. Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Behandlungsvertrag gebuchten durchschnittlichen wöchentlichen Nutzungszeit.
- (2) Bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages kann zwischen Hortzeiten zu Schulzeiten oder Hortzeiten zu Schulzeiten inklusive der Ferien ausgewählt werden.
- (3) Die aktuellen Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung bzw. Hortbetreuung werden monatlich erhoben und können auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter www.marktoberdorf.de entnommen werden.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch während einer Abwesenheit des Kindes, bis zur fristgerechten Abmeldung, zu entrichten.
- (5) Der Elternbeitrag wird bis spätestens 10. jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise erteilt der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Stadt Marktoberdorf ein SEPA-Mandat.

Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, werden Mahngebühren erhoben.

- (6) Bei Neueintritt bis zum 15. eines Kalendermonats wird der ganze Monatsbeitrag fällig, bei Neueintritt nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte des festgelegten Entgeltes erhoben.
- (7) Eine Angleichung des Elternbeitrages an die Kostenentwicklung kann jederzeit per Stadtratsbeschluss erfolgen. **Jeweils zum 1. September** erfolgt eine Anpassung (kaufmännisch gerundet) entsprechend der Erhöhung des TVÖD.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

- (8) Schuldner des Elternbeitrags und eines Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Über den entrichteten Elternbeitrag wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.
- (10) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Hort und/oder Schulkindbetreuung der Stadt Marktobendorf, wird ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (11) Während der bayerischen Schulferien kann eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 9-10 Stunden in Anspruch genommen werden. Hierfür ist der erhöhte Monatsbeitrag **inkl.** Ferienbetreuung (siehe Homepage der Stadt Marktobendorf) für 12 Monate zu entrichten. Dadurch ist die Betreuung in sämtlichen bayerischen Schulferien abgedeckt.
- (12) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Beitrags unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). In diesen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt oder das Sozialamt Ostallgäu im Landratsamt den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen.

15. Versicherungsschutz bei Unfällen

- (1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung oder des Kinderhorts ist ein Versicherungsschutz durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern enthalten.
- (2) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der/s Schulkindbetreuung/Kinderhorts, auch außerhalb des Grundstücks unfallversichert (Spaziergang, Feste, Ausflüge, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Zukünftige Hort- bzw. Schulkindbetreuungskinder (Schnupperkinder), die vor der Anmeldung und Aufnahme zur Eingewöhnung oder zum Kennenlernen der Einrichtung anwesend sind, sind versicherungs- und aufsichtspflichtrechtlich mit den Hort- bzw. Schulkindbetreuungskindern gleichgestellt.

16. Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung bzw. dem Hort obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung des Kindes in der Gruppe der Einrichtung durch das angestellte Einrichtungspersonal und endet beim Verabschieden des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Schulkindbetreuung innerhalb von Kindertageseinrichtungen sowie der Kinderhorte St. Magnus, St. Martin und Thalhofen

- (4) Soll das Kind von einer anderen, von den Personensorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person abgegeben werden.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für die Kinder aufsichtspflichtig.
- (7) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Schulkindbetreuung bzw. dem Kinderhort nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

17. Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Marktoberdorf, den 01.08.2017



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister